

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 41.

Ausgegeben den 8. Oktober

1902.

Inhalt: Aenderungen der Brauntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen S. 269. — Neues Statut der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft S. 269. — Berichtigung der neuen Preussischen Pferdeaushebungsvorschrift S. 281. — Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung seitens des Zweigvereins „Bienenforb“ hier S. 281. — Zahlung von Beträgen bis zu 800 Mk. an Privatempfänger durch Postanweisung S. 281. — Zuwendung des verstorbenen Rentners Hüble an die Stadtgemeinde Guben S. 283. — Eingemeindungen S. 283. — Markt- und Ladenpreise für den Monat September S. 284. — Portosätze im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg S. 286. — Personalmeldungen S. 286. — Pfarrstellenerledigung S. 286. — Bilanz der Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork S. 287. — Statut des Kirchhofsverbandes Groß-Sammin S. 287. — Statut zur Bildung eines Zweckverbandes der Gemeinde mit dem Gutbezirk Jamitz S. 287. — Reinertrag der Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn für 1901/2 S. 288.

## (1) Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 18. September d. Js. eine Branntwein-Kontingentirungsordnung sowie weitere Ergänzungen und Abänderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Die bezeichneten Vorschriften werden im Centralblatt für das Deutsche Reich abgedruckt werden. Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der theilhaftigen Gewerbetreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Nach den Vorschriften der Kontingentirungsordnung ist die Veranlagung einer Brennerei zum Kontingente zulässig:

- a) für die in den letzten fünf Betriebsjahren neu entstandenen und bis zum Beginn des Kontingentirungsjahrs betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien, die als solche ein besonderes Kontingent bisher nicht besaßen;
- b) für die bisher am Kontingente theilhaftigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;
- c) für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche als diekmätschende Getreide- oder als Hefenbrennereien am Kontingente theilhaftig waren und im Laufe der letzten fünf Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefengewinnung aufgegeben haben;
- d) für die bisher am Kontingente theilhaftigen landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Neukontingentirung wesent-

liche Veränderungen des Grundbesitzes unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Veranlagung ist — abgesehen von den Fällen, in denen es sich um eine Verringerung der landwirthschaftlich genutzten Fläche handelt — ein Antrag des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich. Der Antrag darf nur berücksichtigt werden, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. November 1902 schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt worden ist.

Für Abfindungsbrennereien darf der Antrag außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag auf Veranlagung kann bis zum Eingange der schriftlichen Gutachtens über die Veranlagung bei der Direktivbehörde zurückgenommen werden.

Berlin, den 20. September 1902.

Der Finanzminister.

## (2) Neues Statut

der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1902.

Auf Grund der §§ 38 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 181) wird für die Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft das nachstehende neue Statut beschlossen:

### I. Name, Sitz, Umfang und Eintheilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz.

§ 1.

Die auf Grund der §§ 19 ff. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) und des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 189)

errichtete Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Provinz Brandenburg führt den Namen Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Berlin.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 1, § 41 des Gesetzes, sowie Art. I des Ausführungsgesetzes.)

### Umfang.

#### § 2

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin und umfaßt alle unter § 1 des Gesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz sich in dem Genossenschaftsbezirke befindet, soweit sie nicht als Nebenbetriebe gewerblicher Betriebe auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2, 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, und soweit nicht für sie das Reich beziehungsweise der Staat gemäß §§ 134, 140 des Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt oder getreten ist.

(§§ 33 Abs. 1 des Gesetzes und Art. I des Ausführungsgesetzes.)

### Eintheilung.

#### § 3.

#### Sektionen.

Die Genossenschaft wird in Sektionen eingetheilt. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt.

(§ 39 Abs. 2 des Gesetzes und Art. II des Ausführungsgesetzes.)

#### § 4.

#### Vertrauensmänner.

Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen (§§ 19 ff.).

(§ 39 Abs. 2 des Gesetzes.)

## II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

### Allgemeine Bestimmung.

#### § 5.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe der Gesetze und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§ 6 ff.), den Genossenschaftsvorstand (§§ 12 ff.), die Sektionsvorstände (§§ 16 ff.) und die Vertrauensmänner (§§ 19 ff.) verwaltet.

(§§ 39, 42 ff. des Gesetzes.)

### Genossenschaftsversammlung.

#### § 6.

#### Zusammensetzung aus Delegirten.

Die Genossenschaftsversammlung setzt sich aus Vertretern (Delegirten) der zur Berufsgenossenschaft gehörenden Unternehmer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe zusammen, welche gemäß Art. III Abs. 1, 3, Art. XI des Ausführungsgesetzes gewählt werden.

Für jeden Delegirten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

Von dem Ausfalle der Wahl ist unter Einsendung

der Wahlverhandlungen dem Genossenschaftsvorstande binnen acht Tagen Nachricht zu geben.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 4, § 39 Abs. 1, § 141 des Gesetzes.)

#### § 7.

#### Amtdauer der Delegirten.

Die Delegirten und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Delegirter oder sein Ersatzmann vor dem Ablaufe der Wahlperiode aus, so hat die betreffende Sektion für die noch laufende Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### § 8.

#### Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts<sup>1)</sup>;
2. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung des Risikos nach § 61 des Gesetzes;
3. die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 62, 63 des Gesetzes;
4. die Beschlußfassung über die Dienstordnung für die Genossenschaftsbeamten gemäß § 50 Abs. 1 des Gesetzes;
5. die Festsetzung von Pauschätzen für die den Vertrauensmännern an Stelle der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütungen zu gewährenden Entschädigungen für Reise- und Zehrungskosten<sup>2)</sup>;
6. die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefonds (§ 24)<sup>3)</sup>;
7. die Beschlußfassung über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften gemäß §§ 120 ff. des Gesetzes;
8. die Beschlußfassung über die Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten<sup>4)</sup>;
9. die Beschlußfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter oder für Abwendung von Unfällen und zu Zwecken der Unfallverhütung<sup>4)</sup>;
10. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören und gemäß § 9 letzter Absatz Buchstabe a rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung angemeldet oder gemäß § 11 vorletzter Absatz zur Beschlußfassung zugelassen sind;
11. die Verathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstand oder dem Reichs-Versicherungsamte vorgelegt werden.

<sup>1)</sup> (§ 33 Abs. 2 Ziffer 13, § 42 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes.)

<sup>2)</sup> (§ 46 Satz 3 des Gesetzes.)

<sup>3)</sup> (§ 37 Abs. 1, 3 des Gesetzes.)

<sup>4)</sup> (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes.)

## § 9.

## Berufung. Tagesordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 12) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den für die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes bestimmten Blättern zu veröffentliche Einladung berufen. Außerdem werden die Delegirten einzeln geladen mittelst eingeschriebenen Briefes; auch ist den Sektionsvorständen Nachricht zu geben.

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Ist ein Delegirter an der Theilnahme verhindert, so beruft der Sektionsvorstand, dem sofort Kenntniß von der Verhinderung zu geben ist, den Ersatzmann.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, sobald dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, mindestens aber alle drei Jahre.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichs-Versicherungsamt, oder wenn ein Fünftel der Sektionsvorstände oder der Delegirten, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen.

Ungleich ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn thunlich, den Delegirten vor dem Versammlungstage mitzutheilen, welche

a) von den im vorhergehenden Absatze genannten Personen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage zur Berathung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufs-genossenschaft gehören,

b) vom Reichs-Versicherungsamt ihm bezeichnet werden.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes.)

## § 10.

## Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes und im Falle seiner Behinderung der Landesdirektor eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diese Gegenstände der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den Genossenschaftsversammlungen beizuwohnen und sich an den Berathungen zu betheiligen. Der Vorsitzende kann Beamte der Genossenschaft und andere Personen in den Genossenschaftsversammlungen zum Zwecke der Auskunfterteilung oder Berichterstattung zu-

ziehen, auch mit der Protokollführung beauftragen. Im Uebrigen sind die Versammlungen nicht öffentlich.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, den Delegirten sowie den zugezogenen anderen Personen, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen. Er kann, sofern es der Raum zuläßt, Genossenschaftsmitgliedern gestatten, der Versammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Die Vertreter des Reichs-Versicherungsamts und die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

## § 11.

## Fortsetzung.

Jeder anwesende Delegirte oder dessen Ersatzmann hat eine Stimme

Die Beschlüsse werden, abgesehen non der Einführung der Beitragserhebung nach dem Steuerfuß auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerheben, Aufstehen u. s. w.) bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung hat mittelst verdeckter Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies mehr als der zehnte Theil der Anwesenden verlangt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Zum Ausweise der Delegirten dient die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Die Prüfung des Ausweises der Delegirten liegt einer von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Kommission von 3 Mitgliedern ob. Im Falle einer Beanstandung des Ausweises seitens der Kommission entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche nicht bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder in Gemäßheit des § 9 letzter Absatz als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer neuen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung aufzuzeichnen sowie von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

**Genossenschaftsvorstand.**

## § 12.

## Zusammensetzung.

Die Stelle des Genossenschaftsvorstandes vertritt der Provinzialausschuß.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes. Hierbei finden hinsichtlich der Grenzen seiner Befugniß und der Stellver-

tretung die Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. 6. 1875  
22. 3. 1881 entsprechende Anwendung.

Auch die Festsetzung von Ordnungsstrafen kann durch Beschluß des Provinzialausschusses den laufenden Geschäften gleichgestellt werden.

Der Landesdirektor vertritt die Berufsgenossenschaft nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Beamten der Berufsgenossenschaft, soweit sie nicht von den Sektionsvorständen angestellt sind.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 2, § 44 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes und Art. IV Abs. 2 Nummer I des Ausführungsgesetzes sowie § 90 der Provinzialordnung.)

### § 13.

#### Obliegenheiten.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

Auf den Vorstand wird die Befugniß übertragen, von der Verfolgung des Ersatzanspruchs aus § 147 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes abzusehen.

Der Vorstand hat alljährlich über die Verwaltung des letzten Jahres einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher dem Reichs-Versicherungsamt einzusenden und dem nächsten Provinziallandtage sowie den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung zur Kenntnisknahme vorzulegen ist.

(§ 42 Abs. 1 des Gesetzes und Art. VI des Ausführungsgesetzes, sowie insbesondere Satz 4 der im Text angezogenen Stelle des Gesetzes.)

### § 14.

#### Rechnungslegung.

Ueber die gesammte Vermögensverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand in den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben Rechnung zu legen sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Werthpapiere sowie alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs- (Ankaufs-)preise anzusetzen. Außerdem ist für Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dessen Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 10, §§ 115 bis 119, § 142 des Gesetzes sowie Art. VI Ziffer 5 des Ausführungsgesetzes.)

#### Verwaltungskosten der Sektionen.

### § 15.

Die Verwaltungskosten jeder Sektion, zu welchen die Reisekosten und Tagegelder der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung nicht gerechnet werden, werden von dieser allein getragen. Die Sektions-

vorstände liquidiren alljährlich im Januar den Betrag derselben bei dem Genossenschaftsvorstande, welcher die Umlegung auf die Sektionsmitglieder sowie die Einziehung in derselben Weise wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

#### Sektionsvorstände.

### § 16.

#### Zusammenlegung.

Die Stelle des Sektionsvorstandes vertritt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Dies gilt auch für den Stadtkreis Berlin.

(Art. IV Abs. 2 Nummer II und Abs. 5 des Ausführungsgesetzes.)

### § 17.

#### Obliegenheiten.

Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im § 35 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit;
2. die Veranlagung der Betriebe nach §§ 26, 27;
3. die Entscheidung über Einsprüche der Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Unternehmerverzeichnisse, ferner die Entscheidung über Widersprüche der Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung (Art. VI Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes);
4. die Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmerverzeichnisses, insbesondere die Vermittelung von Anzeigen über Betriebseröffnungen, -veränderungen und -einstellungen (§§ 28 ff.);
5. die Entgegennahme und Prüfung der im § 42 vorgeschriebenen Anmeldungen und Nachweisungen sowie die Aufstellung der letzteren im Falle der veräumten Einfindung;
6. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Entwurfs der Heberolle nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes, sowie die Anfertigung und Vertheilung der Auszüge aus der Heberolle an die Gemeinden des Sektionsbezirks (§ 110 des Gesetzes und Art. VII des Ausführungsgesetzes);
7. die Mitwirkung bei der Durchführung der Versicherungen auf Grund der §§ 43 bis 55, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der dort vorgeschriebenen Anzeigen, Anmeldungen und Nachweisungen;
8. die jährliche Aufstellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (Haushaltsplans) der Sektion, sofern ein solcher für erforderlich erachtet wird;
9. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion und die Einreichung desselben an den Genossenschaftsvorstand;
10. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Erinnerungen und Beschwerden in An gelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei

- der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Versicherungs-Amt;
11. die Bestellung von Vertretern vor dem Schiedsgerichte;
  12. die Uebernahme des Heilverfahrens auf Kosten der Berufsgenossenschaft in Ertrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt sind (§ 27 Abs. 3 des Gesetzes und § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes);
  13. die Abschließung von Verträgen mit Ärzten, Krankenkassen und Heilanstalten behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten, soweit ihnen eine solche Vertragsschließung vom Genossenschaftsvorstand übertragen wird; die Verträge unterliegen der Genehmigung des Genossenschaftsvorstandes;
  14. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger;
  15. die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften sowie die Begutachtung der zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften;
  16. die Mitwirkung bei der Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes.

## § 18.

## Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen einer Woche dem Genossenschaftsvorstande mitzuthellen.

## Vertrauensmänner.

## § 19.

## Amtsdauer. Bezirke.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre und ihrer Stellvertreter Wahl erfolgt durch den Sektionsvorstand.

(§ 39 Abs. 2, 3, §§ 45 bis 47 des Gesetzes.)

## § 20.

## Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. die Mitwirkung bei der Feststellung der Arbeitstage der versicherten Personen in den Fällen der §§ 26 und 27;
2. die Entgegennahme der Anzeigen von Unfällen;
3. die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung aller Unfälle, welche sich in ihrem Bezirk ereignen (§ 34 des Statuts sowie §§ 71, 72 des Gesetzes, Art. VII des Ausführungsgesetzes);
4. die Vertretung der Genossenschaft vor den Schiedsgerichten, sofern ihnen dieselbe von dem Sektionsvorstande (§ 35) übertragen wird;

5. die Begutachtung der festzustellenden Entschädigungen (§ 35) auf Ersuchen des Sektionsvorstandes;
6. die Mitwirkung bei den Anmeldungen und bei der Aufstellung von Nachweisungen gemäß § 42;
7. die Vermittelung von Anzeigen über Eröffnung, Veränderung und Einstellung von Betrieben, welche für deren Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind (§§ 28 bis 30), an den Sektionsvorstand;
8. die Ermittlung der nicht angemeldeten anmeldepflichtigen Betriebe und der nicht angemeldeten anmeldepflichtigen zwangsversicherten Unternehmer (§§ 43 ff.) ihres Bezirkes;
9. die Mitwirkung bei den in den §§ 43 bis 54 vorgesehenen Anmeldungen und Anzeigen der Betriebsunternehmer;
10. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger ihres Bezirkes sowie die Anzeige über etwaige Veränderungen in der Erwerbsunfähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Simulation, unbeschadet der Mitwirkung der beteiligten Betriebsunternehmer;
11. die Einsichtnahme von den Büchern und Listen der Krankenkassen nach § 76 a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, wenn ihnen hierzu von dem Sektionsvorstand Auftrag erteilt wird.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie dieselben verletzt glauben, eine entsprechende Anzeige an den Sektionsvorstand zu erstatten. Ferner sollen sie, wenn ihnen bekannt wird, daß in einem Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet werden, dem Sektionsvorstande sofort Anzeige machen und überhaupt die technischen Aufsichtsbeamten durch Mitteilungen auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse unterstützen. Behufs Ausübung ihrer amtlichen Pflichten sind die Vertrauensmänner befugt, die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe während der Betriebszeit zu betreten und über die Vorkommnisse daselbst, soweit sie die Berufsgenossenschaft angehen, von dem Unternehmer Auskunft zu verlangen.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Sektionsvorstand geregelt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

## § 21.

## Bevollmächtigte Betriebsleiter.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu den Ehrenämtern der Genossenschaft gewählt werden.

(§ 45 Abs. 1 des Gesetzes und Art. III des Ausführungsgesetzes.)

### III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft. Theilung des Risikos.

#### § 22.

Die Entschädigungsbeträge sind zu fünfundsiebzig Prozent von derjenigen Sektion zu tragen, zu deren Bezirk der Betrieb gehört, in welchem der Unfall eingetreten ist.

Werden Sektionen bei der nach dem Maßstabe der Grundsteuer erfolgenden Umlageberechnung mit mehr als dem Doppelten des für die Sektionen an Entschädigungsbeiträgen und Verwaltungskosten wirklich aufgewendeten Betrags belastet, so ist der das Doppelte übersteigende Betrag nach Maßgabe der Grundsteuer auf die sämtlichen Sektionen zu vertheilen (§ 60 des Gesetzes).

Streitigkeiten aus Anlaß dieser Bestimmungen werden zunächst von dem Genossenschaftsvorstand entschieden. Gegen dessen Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt offen, welches endgültig entscheidet.

(§ 59 des Gesetzes.)

#### Betriebsfonds.

##### § 23.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Ansammlung eines Betriebsfonds beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsfonds — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsfonds — Bestimmung zu treffen.

#### Reservefonds.

##### § 24.

Zur Bildung eines Reservefonds sind bei der Umlage des Jahresbedarfs jährlich zwei Prozent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

(§ 37 Abs. 1 des Gesetzes.)

#### Umlage der Beiträge.

##### § 25.

#### Grundsteuerfuß

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der Grundsteuer aufgebracht.

Solche Mitglieder, welche diese Grundsteuer für den von ihnen bewirthschafteten Grundbesitz oder einen Theil desselben nicht selbst zu entrichten haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 6, beitragspflichtig nach Maßgabe derjenigen Grundsteuer, welche auf die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke entfällt.

Bewirthschaftet ein Unternehmer nur einen Theil eines einheitlich zur Grundsteuer veranlagten Grundstücks, so wird der auf den Theil entfallende Grundsteuerbetrag nach Verhältniß der bewirthschafteten Fläche festgesetzt.

Sind Grundstücke, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von Entrichtung der Grundsteuer befreit, jedoch zu derselben veranlagt, so ist diese Veran-

lagung der Erhebung der Beiträge zu Grunde zu legen.

Liegt eine Veranlagung nicht vor, so ist eine vom Sektionsvorstande zu veranlagende angenommene Grundsteuer zu Grunde zu legen.

Die Beiträge werden — vorbehaltlich der Erstattungspflicht des nach Abs. 2 beitragspflichtigen Betriebsunternehmers — von denjenigen Personen eingefordert, die nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.

(§ 57 Abs. 1, §§ 106, 167 Abs. 1, § 58 des Gesetzes.)

##### § 26.

#### Nebenbetriebe.

Sind mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2, 3 des Gesetzes) verbunden, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr gemäß § 57 Abs. 3 des Gesetzes Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Der Zuschlag wird nach einer angenommenen Grundsteuer berechnet, welche sich bemißt nach der Zahl der durchschnittlich in dem Nebenbetriebe von versicherten Personen geleisteten Arbeitstage und für je volle 100 Arbeitstage 2 Mark, mindestens aber 2 Mark, beträgt.

Soweit hiernach Nebenbetriebe zu Zuschlägen heranzuziehen sind, sind sie binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des Statuts oder nach ihrer Eröffnung unter Benutzung eines vom Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Formulars anzumelden.

Die zum Zwecke der Berechnung der Zuschläge erforderliche Ermittlung der durchschnittlich von versicherten Personen geleisteten Arbeitstage erfolgt durch den Sektionsvorstand unter Mitwirkung des Vertrauensmanns nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes. Auf Erfordern des Sektionsvorstandes hat der Betriebsunternehmer die hierfür nothwendigen Unterlagen dem Vertrauensmann einzureichen.

Der Genossenschaftsvorstand kann über Mitglieder, welche dieser Verpflichtung zur Anmeldung des Nebenbetriebs oder zur Auskunftsertheilung nicht nachkommen, eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark verhängen.

(§ 57 Abs. 3 des Gesetzes und für den Fall der Eröffnung oder wesentlichen Aenderung eines anmeldepflichtigen Nebenbetriebs die Strafbestimmung des § 157 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 des Gesetzes.)

##### § 27.

Betriebe ohne Bodenbewirthschaftung oder mit nebensächlicher Bodenbewirthschaftung. Gärtnereien.

Nach denselben Grundsätzen sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Bodenbewirthschaftung nicht verbunden sind, zu den Beiträgen heranzuziehen.

Für land- oder forstwirthschaftliche Betriebe, in denen die Bodenbewirthschaftung nur nebensächliche Bedeutung hat, sind außer den für diese nach dem Steuerfuße geschuldeten Beiträge besondere Beiträge für den Haupttheil des Betriebs wie für Betriebe ohne Bodenbewirthschaftung zu entrichten.

Wenn der Betrieb einer Gärtnerei nicht nur in eigener Bodenbewirthschaftung besteht, sondern sich auch auf die Herrichtung und Unterhaltung fremder Gartenanlagen erstreckt, so sind für die letztere Betriebsthätigkeit besondere Beiträge wie für Nebenbetriebe zu entrichten, sofern nicht bereits Abs. 2 Anwendung findet.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 finden die Vorschriften des § 26 hinsichtlich der Verpflichtung der Unternehmer zur Anmeldung und Auskunftsertheilung, und hinsichtlich der Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsprechende Anwendung.

### Betriebsveränderungen.

#### § 28.

#### Anmeldung.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe, welche für deren Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmanns schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmanns, so hat derselbe den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die in den §§ 156, 157 des Gesetzes angedrohten Strafen zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nöthigen Falles selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§ 25, 26, 27 des Statuts.

Tritt in Folge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

(§§ 69, 38 Abs. 2 Ziffer 7, §§ 156, 157 Abs. 1 des Gesetzes und Art. VI Ziffer 4 des Ausführungsgesetzes.)

#### § 29.

#### Betriebsüberweisungen.

Erachtet der Sektionsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers oder des Vertrauensmanns, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung eines Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so

theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem theilhaftigen anderen Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der Letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zweier Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Sektionsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Vorstandes seiner Genossenschaft zu beantragen. Gegen den Bescheid des letzteren findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des theilhaftigen Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der theilhaftigen Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem theilhaftigen Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

(§§ 65, 69, 38 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes und Art. VI Ziffer 4 des Ausführungsgesetzes.)

### Wechsel des Unternehmers.

#### § 30.

#### Anzeige. Sicherheitsleistung.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung ein besonders veranlagter Betrieb erfolgt (§§ 26, 27), ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes schriftlich anzuzeigen (zu vergl. § 68 des Gesetzes).

Alsobald nach erfolgtem Wechsel hat der frühere Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritte des Wechsels den antheiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrages in doppelter Höhe bei dem Sektionsvorstand als Sicherheit zu hinterlegen. Tritt der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers vor der erstmaligen Umlegung der Beiträge auf den Betrieb ein, so ist die Sicherheit in Höhe des wahrscheinlichen Beitrags für das laufende Jahr zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so hat der Sektionsvorstand dieselbe sofort nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes beizutreiben.

Der Sektionsvorstand kann die Sicherheitsleistung erlassen, wenn der Eingang des von dem

früheren Unternehmer geschuldeten Beitrags gesichert erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragschuld des früheren Unternehmers übernimmt.

Von der zur Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten; der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 7, 8, §§ 68, 156, 157 Abs. 1 des Gesetzes und Art. VI Ziffer 4 des Ausführungsgesetzes.)

### § 31.

#### Lohnnachweisung.

Binnen vier Wochen nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte oder Personen der im § 1 Abs. 6 des Gesetzes — § 40 des Statuts — bezeichneten Art beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahrs bis zum Tage der Uebernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer die im § 108 des Gesetzes (§ 42 des Statuts) bezeichnete Gehalts- und Lohnnachweisung dem Sektionsvorstand einzureichen, widrigenfalls ihre Aufstellung durch diesen erfolgt.

(Strafbestimmung im § 157 Abs. 1 des Gesetzes.)

#### Einstellung und Ausscheiden des Betriebs.

### § 32.

Ist der Betrieb eingestellt worden, oder auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Folge statutarischer Vorschrift einer gewerblichen Berufsgenossenschaft als Nebenbetrieb eines gewerblichen Betriebs aus der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so ist hiervon durch den Unternehmer binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmanns schriftlich Nachricht zu geben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebs begründenden Thatsachen kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 finden entsprechende Anwendung.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 8 und Strafbestimmung im § 157 Abs. 1 des Gesetzes.)

Als BetriebsEinstellung im Sinne dieses Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden

#### Vorschüsse.

### § 33.

Die Genossenschaftsmitglieder haben auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes auf ihre Beiträge halbjährliche Vorschüsse gemäß § 35 des Gesetzes zu leisten.

Die Fälligkeitstermine bestimmt der Genossenschaftsvorstand

#### Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

### § 34.

Von jedem in seinem Betriebe vorkommenden

Unfalle, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, hat der Betriebsunternehmer außer bei der Ortspolizeibehörde bei dem Sektionsvorstand durch Vermittelung des Vertrauensmanns Anzeige zu erstatten. Bei Unfällen, welche den versicherten Unternehmer oder seine versicherte Ehefrau betroffen haben, findet diese Vorschrift gleichfalls Anwendung.

An den Untersuchungsverhandlungen soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann theilnehmen. Dem Sektionsvorstande steht es frei, sich neben dem Vertrauensmann oder statt desselben durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen.

Diese Vertreter erhalten zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht.

Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Sektionsvorstand über das Ergebnis der Untersuchung binnen zwei Tagen Bericht zu erstatten.

Der Betriebsunternehmer hat durch Vermittelung des Vertrauensmannes dem Sektionsvorstande sofort Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden sei.

(§ 70 des Gesetzes und Art. VII des Ausführungsgesetzes.)

Die Anzeige muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Anfälle Kenntniß erlangt hat. Zu vergl. die Strafbestimmung des § 157 Abs. 2 des Gesetzes.

#### Feststellung der Entschädigungen.

### § 35.

Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 75 ff. des Gesetzes erfolgt in allen Fällen durch den Sektionsvorstand.

Der Sektionsvorstand ist auch befugt:

1. von der Rückforderung der gemäß §§ 82, 84, 87 Abs. 2 des Gesetzes vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen (vergl. § 92 a. a. O.) ferner auf die Rückforderung gemäß § 99 Abs. 4 a. a. O. zu verzichten;
2. in Fällen des § 17 Abs. 3 des Gesetzes eine Wittwenrente zu gewähren;
3. in Fällen des § 18 Abs. 2 des Gesetzes die Kinderrente zu gewähren;
4. zur Feststellung einer vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Anfälle zu gewährenden Rente (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes);
5. zur Erhöhung der Rente oder Gewährung einer Rente wegen Hülflosigkeit (§ 8 Abs. 3, 4 des Gesetzes);

6. im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes);
7. die Genossenschaft vor den Schiedsgerichten zu vertreten;
8. das Heilverfahren gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes und § 76c des Krankenversicherungsgesetzes auf Kosten der Genossenschaft zu übernehmen.

Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit der Sektionsvorstände werden von dem Genossenschaftsvorstand endgültig entschieden. Durch diese Entscheidung wird der Entscheidung über die Frage des § 22 Abs. 3 nicht vorgegriffen.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei dem Sektionsvorstande anzumelden (§ 78 des Gesetzes).

#### Unfallverhütungsvorschriften.

##### § 36.

Die in §§ 120 ff. des Gesetzes den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlussfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt (§ 8 Ziffer 7). Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen. Der Genossenschaftsvorstand hat, sofern die Anregung von mindestens dreißig Mitgliedern der Berufsgenossenschaft unterstützt wird, in seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen, ob der Anregung weitere Folge zu geben sei, nachdem die beteiligten Sektionsvorstände gutachtlich gehört worden sind. Von solchen Anregungen ist der nächsten Genossenschaftsversammlung Kenntniß zu geben.

Die vom Reichs-Versicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande in den für dessen Bekanntmachungen bestimmten Blättern zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 11, §§ 120 bis 123 des Gesetzes.)

#### Ueberwachung der Betriebe.

##### § 37.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, für den Bezirk der Genossenschaft technische Aufsichtsbeamte zur Ueberwachung der Betriebe gemäß §§ 126 bis 130 des Gesetzes zu ernennen. Außerdem kann jede Sektion technische Aufsichtsbeamte ernennen. Die denselben gewährten Vergütungen hat in diesem Falle die Sektion zu tragen. Mehrere Sektionen können gemeinschaftlich einen technischen Aufsichtsbeamten anstellen.

Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweise eine vom Vorstand auszustellende Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, Beamte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß

§§ 126 bis 130 des Gesetzes zu bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweise eine vom Vorstand auszustellende Bescheinigung.

#### Reisekosten und Tagelöcher.

##### § 38.

#### Genossenschaftsorgane.

Den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung, den Vertrauensmännern und den Beauftragten des Sektionsvorstandes (§ 34) werden bei auswärtigen Geschäften die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Dampfschiffklasse (Rückfahrkarte) sowie der etwa benutzten Fuhrwerke, soweit nicht an der Eisenbahn liegende Orte in Betracht kommen, ersetzt. Außerdem erhalten sie zum Ersatz der ihnen weiter erwachsenen baaren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnorts thätig sind, eine Vergütung von 6 Mark und für jede nothwendige Uebernachtung außerdem 6 Mark.

Bei Wahrnehmung von Geschäften der Berufsgenossenschaft innerhalb ihres Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von zwei Kilometer von demselben erhalten die im Abs. 1 gedachten Personen nur den Ersatz ihrer nachweislichen nothwendigen baaren Auslagen.

Den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände werden die Reisekosten und Tagelöcher nach Maßgabe der ihnen als Mitgliedern der betreffenden Selbstverwaltungsbehörden zustehenden Vergütungen gewährt.

(§ 46 des Gesetzes.)

##### § 39.

#### Arbeitervertreter.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten:

1. wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich einer Mark;
2. als Ersatz für Reisekosten:
  - a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und der Rückreise 5 Pf.,
  - b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 20 Pf. für jedes Kilometer der Hinreise und der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung,
 sofern nicht höhere Aufwendungen nöthig geworden sind;
3. als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag 1 Mark, für einen ganzen Tag 2 Mark und außerdem für jede Uebernachtung 3 Mark, sofern nicht höhere Aufwendungen nöthig geworden sind.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 9, § 122 Abs. 1, § 123 des Gesetzes.)

## IV. Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter).

§ 40.

### Begriffsbestimmung.

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirthschaftsbetrieb oder in einem Theile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers thätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken (z. B. Administratoren, Inspektoren, Wirthschafter, Förster, Molkereimeister).

Als solche Personen, welche im Sinne des § 1 Abs. 6 des Gesetzes zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, sind, soweit sie nicht gemäß Abs. 1 als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen: Rechnungsführer, Lagerverwalter, Bögte, Fortsgehülften, Wildmeister, Jäger, Holzhauermeister, Gärtner, Gärtnergehülften, Meier, Schäfer, Viehschleußer, Mäster, Wirthschafterinnen; ferner von gewerblichen Facharbeitern: Müller, Brenner, Brauer, Stärkemeister, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maschinenführer, Heizer, Maurer, Zimmerleute.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen wurden.

(§ 1 Abs. 6, § 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

§ 41.

### Beitragszuschläge.

Für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten (§ 40 Abs. 1) und die Facharbeiter (§ 40 Abs. 2) sind besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Der Zuschlag wird nach einem angenommenen Grundsteuerfusse berechnet, welcher in der Weise ermittelt wird, daß 1 Mark Grundsteuer für je volle 100 Mark desjenigen Betrags in Ansatz gebracht werden, der sich als Unterschied zwischen dem bei der Berechnung der Entschädigungen für jene Personen zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienste (§§ 9, 12 des Gesetzes) und dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§ 10 des Gesetzes) ergibt.

Hat die Beschäftigung innerhalb des Kalenderjahrs nicht mindestens 300 Arbeitstage in Anspruch genommen, so ist der Betrag der angenommenen Grundsteuer entsprechend dem Verhältniß der thätiglichen Beschäftigungsdauer zu dieser Zahl zu mindern. Dabei ist der sich ergebende Betrag auf volle Mark nach oben abzurunden.

(§ 57 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.)

§ 42.

### Anmeldung.

Der Betriebsunternehmer hat die von ihm beschäftigten Personen der im § 40 bezeichneten Art binnen zwei Wochen nach dem Beginn ihrer Beschäftigung oder dem Inkrafttreten dieses Statuts durch Vermittelung des Vertrauensmanns dem Sektionsvorstand unter Angabe des Namens sowie der Art und der jährlichen Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Ferner hat er binnen drei Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Sektionsvorstande eine Nachweisung darüber einzureichen, welchen Betrag jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn bezogen hat und wie lange (an wieviel Tagen) er beschäftigt worden ist.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung einer dieser Anmeldungen oder Nachweisungen im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung auf Vorschlag des Vertrauensmanns durch den Sektionsvorstand.

Auf nicht rechtzeitige oder unrichtige Anmeldungen und Nachweisungen finden die Strafbestimmungen der §§ 157, 156 des Gesetzes Anwendung. (§ 57 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.)

## V. Ausdehnung der Versicherung.

### 1. Betriebsunternehmer.

#### A. Zwangsversicherung.

§ 43.

#### Grenze.

Die Versicherungspflicht wird erstreckt auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Versicherung dieser Betriebsunternehmer umfaßt auch die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen, falls die Unternehmer hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, und erstreckt sich in demselben Umfang auf die Ehefrauen der Unternehmer.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht diejenigen der Bestimmung des ersten Absatzes unterfallenden Unternehmer, deren gesamtes, auch aus anderen Quellen als aus dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen 3000 Mk. übersteigt.

(§ 4 Abs. 2, § 2 Satz 2 des Gesetzes.)

§ 44.

#### Jahresarbeitsverdienst.

Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 43 Abs. 1 gilt dasjenige aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie dessen bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließende Reineinkommen, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Stehen dem Sektionsvorstande die Ergebnisse einer staatlichen Einkommensteuereinschätzung nicht zu Gebote, so bleibt ihm die anderweite Ermittlung des Einkommens überlassen.

Für die Ermittlung des nach § 43 Abs. 3 die Versicherung ausschließenden Gesamteinkommens ist die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer schlechthin entscheidend.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

#### § 45.

Berechnung der Entschädigungen.

Bei Berechnung der aus der Zwangsversicherung der Betriebsunternehmer und ihrer Ehefrauen zu leistenden gesetzlichen Entschädigungen ist der nach § 44 ermittelte Jahresarbeitsverdienst unter entsprechender Anwendung der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Grunde zu legen.

(§ 11 des Gesetzes.)

#### § 46.

Beitragszuschläge.

Für diese Versicherung haben die versicherten Unternehmer einen Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten, welcher in derselben Weise wie der Zuschlag für Betriebsbeamte und Sacharbeiter berechnet wird (§ 41). An die Stelle des tatsächlichen Gehalts oder Lohnes jener Personen tritt der nach § 44 unter entsprechender Anwendung der §§ 12, 13 des Gesetzes ermittelte Jahresarbeitsverdienst.

(§ 57 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes.)

#### § 47.

Anmeldung. Verzeichniß.

Die im § 43 bezeichneten Unternehmer haben sich innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Statuts unter Angabe der Höhe ihres aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließenden Jahresarbeitsverdienstes sowie ihres Gesamteinkommens bei dem Sektionsvorstande anzumelden. Für diejenigen Unternehmer, welche erst später einen Betrieb eröffnen, oder deren Verhältnisse sich erst später so gestalten, daß die Voraussetzungen der Zwangsversicherung nach § 43 vorliegen, beginnt die Anmeldefrist mit diesem Zeitpunkt.

Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst (§ 44) den festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter nicht übersteigt, sind so lange von der Anmeldung befreit, als diese Grenze nicht überschritten wird.

Die von der Anmeldung befreiten Unternehmer sowie diejenigen Unternehmer, welche die vorgeschriebene Anmeldung erstattet haben und deren Versicherung nicht binnen einer Frist von 3 Monaten vom Sektionsvorstande durch einen dem Unternehmer zugestellten Beschluß abgelehnt ist, gelten als versichert, sofern nicht der Sektionsvorstand den Nachweis erbringt, daß sie wegen der tatsächlichen Höhe ihres aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie den bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließenden Jahresarbeitsverdienstes oder ihres Gesamteinkommens nicht der Zwangsversicherung unterliegen.

Gegen den Beschluß des Sektionsvorstandes, durch welchen eine Versicherung abgelehnt oder nach ihrem Bestehen wegen Veränderung der Verhältnisse für aufgehoben erklärt wird, steht dem Unternehmer binnen einem Monat Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen die auf den letzteren ergehende Entscheidung binnen derselben Frist die Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt offen.

Hat ein zur Anmeldung verpflichteter Unternehmer die Anmeldung unterlassen, so gilt er als nicht versichert, sofern er nicht den Nachweis der tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung erbringt. Auf nicht rechtzeitige oder unrichtige Anmeldungen finden die Strafbestimmungen der §§ 157, 156 des Gesetzes Anwendung.

Ueber die Versicherungen dieser Art hat der Sektionsvorstand ein Verzeichniß zu führen.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 12, § 57 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.)

#### § 48.

Erlöschen.

Die Versicherung erlischt mit dem Tage, an welchem der Unternehmer stirbt, oder sonst die Voraussetzungen, welche die Versicherung begründeten, dauernd in Wegfall kommen. Von den Ereignissen, welche in letzterer Beziehung von Erheblichkeit sind, hat der Betriebsunternehmer dem Sektionsvorstand durch Vermittelung des Vertrauensmanns Anzeige zu erstatten.

(§ 38 Absatz 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

#### § 49.

Ältere Versicherungsverträge.

Die Rechte und Pflichten aus einem älteren Unfallversicherungsvertrage, welchen ein Unternehmer für seine oder seiner Ehefrau Person abgeschlossen hat, ehe er deren statutarische Versicherungspflicht gekannt hat oder kennen mußte, sind auf seinen Antrag von dem Zeitpunkt ab auf die Berufsgenossenschaft zu übernehmen, mit welchem die Beitragspflicht für die statutarische Zwangsversicherung beginnt, vorausgesetzt, daß die vereinbarte Versicherung sich in den Grenzen hält, in welchen die Zwangsversicherung bei der Berufsgenossenschaft eintritt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach diesem letzteren Zeitpunkte gestellt werden.

### B. Freiwillige Versicherung.

#### § 50.

Antragsberechtigung. Gegenstand. Beiträge. Verzeichniß.

Die nicht zwangsversicherten Betriebsunternehmer sind auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes berechtigt, sich selbst und ihre im Betrieb als Mitunternehmer thätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 44 Abs. 1 über 4000 Mk. nicht hinausgeht, oder sofern sie nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung

Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Sektionsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen.

Die Bestimmungen des § 43 Abs. 2, der §§ 44 Abs. 1, 45, 46, 47 letzter Absatz über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen, über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes, die Berechnung der Entschädigungen, über die Auserlegung von Zuschlägen zu den Beiträgen und über die Führung eines Verzeichnisses für diese Versicherten finden entsprechende Anwendung.

(§ 4 Abs. 2, § 38 Abs. 2, Ziffer 12 des Gesetzes.)

### § 51.

#### Beginn. Erlöschen. Entziehung.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherungsantrag dem Sektionsvorstande zugestellt ist. Gegen den Beschluß, durch den die Versicherung abgelehnt wird, steht dem Unternehmer binnen einem Monat Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung binnen derselben Frist Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt offen.

Die Versicherung erlischt mit dem Ableben des Unternehmers oder mit dem Fortfalle der Voraussetzungen, welche die Versicherungsberechtigung begründeten, sowie, bei Fortbestehen der letzteren, durch eine schriftliche beim Sektionsvorstand einzureichende Abmeldung. Diese Abmeldung kann nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahrs erfolgen und muß spätestens zwei Wochen vor diesem Termine bei dem Sektionsvorstand eingehen.

Durch Beschluß des Sektionsvorstandes kann solchen Betriebsunternehmern, deren Selbstversicherungsbeiträge sich als uneintreibbar erwiesen haben, die Berechtigung zur ferneren Selbstversicherung entzogen werden, soweit diese Berechtigung nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes beruht. In diesem Falle erlischt die bisherige Versicherung mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses an den Unternehmer, unbeschadet des dem Letzteren zustehenden Beschwerderechts (Absatz 1).

#### 2. Andere im Betriebe beschäftigte Personen.

### § 52.

#### Berechtigung. Anmeldung.

Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, die nicht schon nach dem Gesetze versicherten Betriebsbeamten gegen die Folgen von Betriebsunfällen mit ihrem Jahresarbeitsverdienste zu versichern, sofern dieser 4000 Mark nicht übersteigt.

Die Betriebsunternehmer sind ferner berechtigt, andere Personen, die in ihren Betrieben beschäftigt, aber nicht versichert sind (z. B. Bürobeamte), gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern, sofern deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Angabe des Namens, der Art der Beschäftigung und des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen bei dem Sektionsvorstande anzumelden.

Bei Berechnung der Entschädigungen ist der angemeldete Jahresarbeitsverdienst unter entsprechender Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Grunde zu legen.

Für diese Versicherung ist ein Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten, der nach § 46 zu berechnen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in den §§ 47 letzter Absatz und 51 sinngemäße Anwendung.

(§ 4 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes.)

#### 3. Andere, nicht im Betriebe beschäftigte Personen.

### § 53.

#### Berechtigung. Anmeldung.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, Personen, welche seine Betriebsstätte besuchen, ohne im Betriebe beschäftigt zu sein (z. B. Hausgefinde, Hauskinder und sonstige Angehörige des Unternehmers, seiner Arbeiter oder seiner Betriebsbeamten, ferner Handwerker, Fuhrleute u. s. w.), gegen die Folgen der ihnen bei dem Betriebe zustößenden Unfälle zu versichern, sofern der Jahresarbeitsverdienst dieser Personen 2000 Mark nicht übersteigt.

Der Genossenschaftsvorstand setzt die näheren Bedingungen dieser Versicherung fest.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Angabe der Zahl und der Art der zu versichernden Personen sowie der Zeitdauer — in vollen Arbeitstagen ausgedrückt —, während welcher Personen der bezeichneten Art durchschnittlich im Jahre sich auf der Betriebsstätte aufhalten, bei dem Sektionsvorstand anzumelden.

(§ 4 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes.)

### § 54.

#### Entschädigungen. Beitragszuschläge.

Bei Berechnung der aus dieser Versicherung zu leistenden Entschädigungen ist der nach § 10 des Gesetzes für den Sitz des Betriebs festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirtschaftlicher erwachsener oder jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen zu Grunde zu legen.

Für diese Versicherung ist ein Zuschlag zu den Beiträgen nach einem angenommenen Grundsteuersatz von 20 Pfennig für je volle 10 Arbeitstage zu entrichten, während welcher Personen der im § 53 Abs. 1 bezeichneten Art sich auf der Betriebsstätte aufgehalten haben.

Der Betriebsunternehmer hat sechs Wochen nach Abschluß des Rechnungsjahrs dem Sektionsvorstand eine summarische Nachweisung über die

Zeitdauer — in volle Arbeitstage umgerechnet —, während welcher Personen der im § 53 Abs. 1 bezeichneten Art sich auf der Betriebsstätte aufhalten haben, einzureichen.

Mit Zustimmung des Betriebsunternehmers kann für die Zeitdauer, während welcher Personen der bezeichneten Art sich auf der Arbeitsstätte aufhalten haben, ein Pauschbetrag eingesetzt werden.

Wegen des Beginns und Erlöschens der Versicherung, sowie der Führung eines Verzeichnisses finden die Vorschriften der §§ 51 und 47 entsprechende Anwendung.

#### 4. Organe und Beamte der Genossenschaft.

§ 55.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, Organe und Beamte der Genossenschaft bei dieser gegen die Folgen von Unfällen zu versichern, welche sie beim dienstlichen Besuche der Betriebe erleiden, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt.

Die Höhe des für die Versicherung der Genossenschaftsorgane maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt der Genossenschaftsvorstand.

Für die Beamten gilt als Jahresarbeitsverdienst, welcher der Versicherung zu Grunde zu legen ist, das Gehalt, welches sie im letztverfloßenen Jahre bezogen haben.

Bei der Berechnung der Entschädigung finden im Uebrigen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des § 12 des Gesetzes Anwendung.

Die Versicherung erfolgt durch Uebernahme der Unfallentschädigungen auf die Genossenschaft bezüglich der Beamten und Organe des Genossenschaftsvorstandes, bezüglich der übrigen auf die betreffenden Sektionen (vergl. § 12).

Ueber Versicherungen dieser Art hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichnis zu führen und einen Auszug daraus jedem Versicherten mitzuthemen.

(§ 4 Abs. 3 Buchst. c des Gesetzes.)

#### VI. Abänderungen des Statuts.

§ 56.

Ueber Abänderungen des Statuts außer bei der Einführung des Steuerfußes, welche nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 11 Abs. 2).

Die beantragten Abänderungen müssen durch die Tagesordnung in der im § 9 vorgesehenen Weise nach ihrem wesentlichen Inhalte bekannt gegeben sein.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 13 des Gesetzes.)

#### VII. Veröffentlichung des Statuts.

§ 57.

Das Statut sowie Abänderungen desselben sind in den Amtsblättern der königlichen Regierung zu Potsdam und zu Frankfurt zu veröffentlichen.

Alljährlich ist von den Sektionsvorständen in den Kreisblättern mehrmals bekannt zu machen, wo Exemplare des Statuts (und seiner Nachträge) gegen Erstattung der Herstellungskosten entnommen werden können.

#### VIII. Schlußbestimmung.

§ 58.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle des bisher geltenden Statuts.

Das vorstehende Neue Statut der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß § 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

#### Das Reichs-Versicherungsamt.

##### Abtheilung für Unfallversicherung.

(L. S.)

Gaebel.

I 26140.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Berichtigung. In der Preussischen Pferdeaushebungsvorschrift, Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 23 für 1902, Seite 3, Zeile 6 von unten ist zu lesen statt Ortspräsident **Oberpräsident**.

Frankfurt a. D., den 2. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 24. d. Mts. D. P. Nr. 18323 dem Vorstände des Zweigvereins „Bienenforb“ zu Frankfurt a. D. die Genehmigung erteilt, Anfang Dezember d. Js. zur Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Verloosung von kunstgewerblichen Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 800 Loose zu je 50 Pfg. in Frankfurt a. D. ausgegeben und 200 Gewinne gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. D., den 30. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Durch die Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 22. April 1899 — I. 3747. II 3636. III. 4862 — und vom 30. August 1900 — I. 9894. II. 8175. III. 10073 ist nachgelassen worden, daß Beträge bis zu 800 Mark einschließlich an Privatempfänger und öffentliche Behörden und Klassen ohne Quittung, sowie bis zur gleichen Höhe staatliche Civilpensionen, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge und im Voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen ohne Ertheilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und ohne jedesmalige Benachrichtigung des Empfängers von der Absendung

des Geldes, im Postanweisungsverkehr gezahlt werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg angesehen wird. Auf Anregung des Herrn Finanzministers und im Einverständnis mit der königlichen Ober-Rechnungskammer sollen diese Vorschriften fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch bei der Zahlung der Dienstehkünfte derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, die nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und zufolge Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Dienstehkommensbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten (vergl. Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 — I. 10277 — II. 14017 — III. 16721). Die gleiche Zahlungserleichterung soll den Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbänden, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern, sowie mittelbaren Staatsbeamten, Kommunalverbänden zc. hinsichtlich der ihnen aus der Staatskasse zustehenden fortlaufenden Zahlungen für den Fall eingeräumt werden, daß eine zahlende Kasse an dem betreffenden Orte nicht vorhanden ist.

Außerdem bleiben die Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist. Als besondere Bescheinigung gilt es auch, wenn nach den gegebenen Vorschriften Vierteljahrs- oder Monatsquittungen der Verwalter von Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulkassen, Gemeindefassen u. s. w. seitens der Vorsitzenden des Gemeindefirchenvorstandes (Kirchenvorstandes, Presbyteriums) oder des Schulvorstandes, des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) zc. mit dem Vermerke „Gesehen“ zu versehen sind.

Die Zusendung der laufenden Dienstehkünfte der unmittelbaren Staatsbeamten hat in der bisherigen Weise auf Kosten der Staatskasse, also jetzt unter Anwendung des Averbionierungsvermerks, zu erfolgen. Bei den einmaligen Zahlungen ist zu beachten, daß die Kundverfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 sich nicht auf einmalige außerordentliche Zuwendungen, Remunerationen und Unterstützungen bezieht und deshalb bei deren Uebersendung das Porto dem Empfänger zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage zu kürzen ist, während alle Dienstehgebühren, z. B. Reisekosten und Tagegelder, Reisekosten, portofrei abzuschicken sind.

In Betreff der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer, Kirchengemeinden und Schulverbände enthält der Runderlaß vom 26. Januar 1893, Fin. Min. I. 925 — M. d. g. N. G. III. 3147 — G. I. II. U. III. E. (Centr.-Bl. d. ges. Unterr.-Verw. S. 296) nähere Bestimmungen. Danach sind auf Kosten der Staatskasse, also unter Anwendung des Averbionierungsvermerks, nur diejenigen Bezüge abzuschicken, welche als wirkliches Dienstehkommen anzusehen sind und deren Zahlung unmittelbar an die Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer erfolgt, während bei ein-

maligen Zuwendungen, außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Geistliche, Kirchenbeamte und Lehrer, sowie bei allen Zahlungen an Gemeinden und Verbände das Uebersendungsporto den Empfängern zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage in Abzug zu bringen ist.

Für die Anwendung des neuen Verfahrens kommen im diesseitigen Geschäftsbereiche hauptsächlich fortlaufende Zahlungen aus folgenden Fonds des Staatshaushaltsetats in Betracht:

Kap. 113 Tit. 1 u. 2: Besoldungen und Zuschüsse für evangelische Geistliche und Kirchen,

Kap. 116: Besoldungen und Zuschüsse für katholische Geistliche und Kirchen,

Kap. 121 Tit. 15: Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens,

Kap. 121 Tit. 26: Besoldungen der Kreisschulinspektoren,

Kap. 121 Tit. 27: Zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstkosten für die Kreisschulinspektoren,

Kap. 121 Tit. 28: Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreisschulinspektoren,

Kap. 121 Tit. 29: Zu widerruflichen Remunerationen für Kreisschulinspektoren im Nebenamte,

Kap. 121 Tit. 29a: Zu widerruflichen Remunerationen für Orts-Schulinspektoren,

Kap. 121 Tit. 31a: Zu Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen,

Kap. 121 Tit. 32: Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten,

Kap. 121 Tit. 33: Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds,

Kap. 121 Tit. 34: Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung,

Kap. 121 Tit. 35a: Zu sonstigen persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen,

Kap. 121 Tit. 36: Behufs Errichtung neuer Schulstellen,

Kap. 121 Tit. 37: Zur Ergänzung der Fonds Kap. 121 Tit. 34, 35a und 36 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln,

Kap. 124 Tit. 1: Patronatsbaufonds,

Kap. 124 Tit. 2: Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Dienstehkommen der evangelischen Pfarrer,

Kap. 124 Tit. 2b: Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige katholische Pargemeinden gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Dienstehkommen der katholischen Pfarrer,

Kap. 124 Tit. 2a: Zu Beihilfen im Falle der

Leistungsunfähigkeit an Kirchengemeinden im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M. sowie an die Kirchengemeinden der Altkatholiken zc. behufs Verbesserung des Dienst Einkommens der Pfarrer, Kapitel 125 Tit. 1 und 2: Befolgungen der Medizinalbeamten,

Kap. 125 Tit. 4: Zur Nummerirung von Kreisarzt-Assistenten zc.,

Kap. 125 Tit. 5: Zu Entschädigungen für Amtsunkosten für Medizinalbeamte zc.

Ferner kommen die laufenden Zahlungen aus den Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen, sowie der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche in Betracht. Der Vorstand der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche hat sich mit der Anwendung des neuen Verfahrens einverstanden erklärt.

Um der Einrichtung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, ist die zulässige Grenze von 800 M. für die Uebersendung fortlaufender Bezüge auf deren einzelne Arten zu beziehen. Z. B. können die Gesamteinkünfte eines Kreis Schulinspektors im Hauptamte, welcher das Mindestgehalt bezieht, am Vierteljahrsersten in der Weise überandt werden, daß das Gehalt von 750 M. für sich und der Rest der Gehühnisse — Wohnungsgeldzuschuß und Vergütung für Reise- und sonstige Dienstkosten — mit einer zweiten Postanweisung abgesandt wird. Auf den Postanweisungsabschnitten hat die zahlende Kasse, außer dem Gesamtbetrage der Zahlung, Art und Höhe der einzelnen Gehühnisse und der davon einbehaltenen Abzüge ersichtlich zu machen.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr der Empfänger geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,
3. die Verpflichtung, daß die Berechtigten bei der Zahlung des letzten Theilbetrages des Jahres die Beamten, Geistlichen und Lehrer auch bei dem Uebertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste — über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen werden.

Von der Absendung einmaliger Bezüge sind die Empfänger dagegen zu benachrichtigen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, sind die Postanweisungen bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Werktag einzuliefern, falls es nach dem Postenlaufe nicht schon früher geschehen muß.

In Bezug auf die Buchung der fraglichen Zahlungen bei der zahlenden Kasse tritt in dem feitherigen Verfahren eine Aenderung nicht ein.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das zur Durchführung dieser Anordnungen Erforderliche veranlassen, soweit der diesseitige Geschäftsbereich in Frage kommt.

Es wird angenommen, daß von der durch die Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 und 18. März 1899 gegebenen Ermächtigung, wonach Zahlungen an Privatempfänger, sowie an öffentliche Behörden und Kassen bis zu 800 M. einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs geleistet werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird, bei einmaligen Zahlungen an Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbände, Geistliche, Kirchenbeamte, Lehrer zc. innerhalb des dortigen Ressorts, soweit angängig, schon bisher Gebrauch gemacht worden ist.

Berlin W. 64, den 14 August 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Wever.

A. 965. G. I. G. II. U. III. B. U. III. E. M.  
An die Königlichen Regierungen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Königlichen Kassen, der Magisträte, der Schulvorstände und der beteiligten Beamten diesseitigen Bezirks.

Frankfurt a. O., den 26. September 1902.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Der Stadtgemeinde Guben ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung des verstorbenen Rentners Karl Friedrich Wilhelm Hüfte, bestehend, in Forderungen und Werthpapieren von zusammen 35 736 Mk. 66 Pf. zum Zwecke der besseren hauswirthschaftlichen Ausbildung der weiblichen Bevölkerung Gubens ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 25. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. vom 6. September 1902 ist genehmigt worden, daß 1. die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue bezw. Straße (Kartenblatt 1 Parzelle 30, 66/34, 126/37 von 5,10 ar bezw. 3,80 ar und 78,20 ar Flächeninhalt) mit dem Gemeindebezirk Schiffmühle, 2. die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue bezw. Straße (Kartenblatt 2 Parzelle 420/234 von 1,8892 ha Flächeninhalt) mit dem Gemeindebezirk Königlich-Reetz vereinigt wird.

(6) Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. ist durch den Vorsitzenden desselben am 29. September 1902 genehmigt worden, daß die domänen-fiskalische Dorfauaparzelle 779/418 des Kartenblatts 1 von Zicher mit dem Gemeinde-Verbande von Zicher vereinigt wird.



**Laden = Preise.**

**Pro Kilogramm**

Namen der Städte.	Mehl zur Speisebereitung		Getreide		Brot- weizen- grüße	Hafer- grüße	Hirse	Reis (Sava) mittlerer	Kaffee			Speise- salz	Schmalz (hiefiges)
	M. S.	M. S.	Gerste	Ortise					Sava, mittlerer (roh)	Sava, gelber in ge- brannten Bohnen	Sava, in ge- brannten Bohnen		
1. Arnswalde . . . . .	35	25	40	30	40	40	40	40	2	50	3	30	80
2. Calau . . . . .	35	28	32	30	48	48	28	48	2	60	3	40	60
3. Cottbus . . . . .	31	22	41	35	55	55	27	50	2	80	2	80	90
4. Großau a. D. . . . .	30	22	38	38	60	60	30	50	2	50	3	70	50
5. Glatz . . . . .	35	25	43	45	43	43	50	55	2	90	3	40	70
6. Glatz . . . . .	37	27	45	38	45	45	40	42	2	85	3	40	80
7. Finsterwalde . . . . .	35	24	40	40	50	50	30	55	2	30	2	80	90
8. Frankfurt a. D. . . . .	35	23	32	27	38	38	27	40	1	80	2	20	50
9. Friedberg a. M. . . . .	28	23	36	28	45	45	28	41	2	20	2	50	80
10. Fürstentum a. Sp. . . . .	32	27	35	38	55	55	30	38	2	70	3	50	80
11. Guben . . . . .	37	27	42	37	45	45	30	39	2	40	2	70	80
12. Königsberg a. M. . . . .	35	25	38	38	50	50	30	50	2	20	3	20	60
13. Landsberg a. W. . . . .	28	24	40	36	50	50	36	40	2	30	2	80	60
14. Landau . . . . .	33	23	33	33	45	45	38	38	2	50	2	40	40
15. Raben a. E. . . . .	29	22	38	35	55	55	33	45	2	50	3	10	90
16. Schwiebus . . . . .	33	28	45	33	43	43	43	45	2	50	3	40	80
17. Soltau . . . . .	27	25	34	33	45	45	24	48	2	50	3	40	80
18. Sorau . . . . .	32	25	36	36	55	55	35	45	2	70	2	80	60
19. Szereberg . . . . .	36	20	40	30	40	40	32	40	40	3	60	2	60
20. Teltow . . . . .	36	20	40	30	40	40	32	40	40	3	60	2	60
21. Züllichau . . . . .	24	22	45	40	55	55	38	45	45	3	60	2	90

Frankfurt a. D., den 4. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(8) **Nachweisung**  
 des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den Monat **September 1902.**

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarktorthe.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mt. Pf.	Heu Mt. Pf.	Nichtstroh Mt. Pf.		
1	Arnswalde . . . . .	6 99	1 58	2 10	Arnswalde.	
2	Calau . . . . .	7 15	3 68	2 10	Calau.	Zu 3. Für Heu u. Nichtstroh sind die Handelspreise angegeben.
3	Cottbus . . . . .	7 62	3 68	2 10	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	
4	Grossen a. D. . . . .	7 43	3 68	2 10	Grossen.	
5	Frankfurt a. D. . . . .	7 86	2 91	2 36	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	Zu 4. Heu wurde nicht zum Markt gebracht der Preis ist auf Grund eingezogener Erkundigungen notirt.
6	Friedeberg N.-M. . . . .	6 89	2 32	2 63	Friedeberg N.-M.	Zu 6. Wie zu 3.
7	Fürstenwalde . . . . .	7 35	2 52	1 94	Lebus.	
8	Guben . . . . .	7 82	3 15	2 10	Guben Stadt und Guben Land.	Zu 9. Wie zu 4 für Hafer, Heu und Nichtstroh.
9	Königsberg N.-M. . . . .	7 07	2 10	2 10	Königsberg N.-M.	Zu 11. Für Heu u. Nichtstroh gilt der Preis des nächsten Hauptmarktortes Lützen.
10	Landsberg a. B. . . . .	7 35	2 63	2 10	Landsb.rg.	
11	Lützen . . . . .	7 14	—	—	Lützen.	Zu 16. Wie zu 4 für Heu und Nichtstroh.
12	Lützen . . . . .	7 20	3 15	1 93	Lützen.	
13	Soldin . . . . .	7 61	2 63	3 52	Soldin.	
14	Sorau N.-L. . . . .	6 97	2 63	2 10	Sorau.	
15	Spremburg . . . . .	8 14	3 15	2 10	Spremburg.	
16	Zielenzig . . . . .	7 12	3 29	3 21	Ost-Sternberg.	
17	Züllichau . . . . .	7 78	3 01	1 96	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. Oder, den 4. Oktober 1902.

**Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.**

(1) Vom 1. Oktober ab gelten im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg für Briefsendungen aller Art die Portosätze und Gewichtsstufen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

- Briefe, frankirt: bis 20 g . . . . . 10 Pf.,
- über 20 bis 250 g . . . . . 20 Pf.;
- Postkarten, einfach, frankirt . . . . . 5 Pf.,
- mit Antwort . . . . . 10 Pf.;
- Drucksachen: bis 50 g einschl. . . . . 3 Pf.,
- über 50 bis 100 g einschl. . . . . 5 Pf.,
- „ 100 „ 250 g „ . . . . . 10 Pf.,
- „ 250 „ 500 g „ . . . . . 20 Pf.,
- 500 g bis 1 kg „ . . . . . 30 Pf.;
- Waarenproben: bis 250 g einschl. . . . . 10 Pf.,
- über 250 bis 350 g einschl. . . . . 20 Pf.;
- Geschäftspapiere: bis 250 g einschl. . . . . 10 Pf.,
- über 250 bis 500 g einschl. . . . . 20 Pf.,
- „ 500 g bis 1 kg „ . . . . . 30 Pf.

Ferner sind vom 1. Oktober ab im deutsch-luxemburgischen Verkehre Postkarten mit Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite insoweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. s. w.

Der Regierungs-Präsident.

der ganzen Fläche nach befestigt sind. Auch können von demselben Zeitpunkt ab bei Bücherzetteln nach Luxemburg handschriftliche Vermerke in demselben Umfange wie bei den innerhalb Deutschlands zu befördernden Bücherzetteln angebracht werden.

Berlin W. 66, den 19. September 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

**Personal-Chronik.**

(1) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrath von Behr in Frankfurt a. D. zum Ober-Regierungsrath zu ernennen.

Denselben ist die ständige Vertretung des Präsidenten der königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern übertragen worden.

(2) Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Forstrath Hörnigk hier unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife den erbetenen Abschied aus dem Staatsdienste vom 1. Oktober cr. ab zu ertheilen geruht.

(3) Den nachstehenden Förstern ist der Charakter als königlicher Hegemeister verliehen worden: Thomas, Oberförsterei Massin, Lange, Oberförsterei Neumühl, Hennig, Oberförsterei Neu-

brück, Wiegandt, Oberförsterei Neumühl, Münchow, Oberförsterei Lübben, Engel, Oberförsterei Börnichen, Schickorowski, Oberförsterei Karzig, von Zählichen, Oberförsterei Liezegörde, Damin, Oberförsterei Hohenwalde, Gansow, Oberförsterei Driesen, Tausendfreude, Oberförsterei Lichtesfeld, Schröder, Oberförsterei Zielenzig, Ziegler, Oberförsterei Steinspring, Böse, Oberförsterei Hochzeit, Mielack, Oberförsterei Gimmrig, Burchard, Oberförsterei Steinspring, Lohnhardt, Oberförsterei Lagow, Wahnert, Oberförsterei Lubiathfließ, Roedner, Oberförsterei Kladow-Weiß, Bernicke, Oberförsterei Marienwalde, Lucas, Oberförsterei Driesen.

(4) Dem Fräulein Louise Lüdicke in Woldenberg ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(5) Dem Aedituus (Küster) Schmidt in Züllichau, Diözese gleichen Namens, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

### Vermischtes.

(1) Erledigt wird die Pfarrstelle magistratualischen Patronats zu Detschel, Diözese Landsberg a/W., durch Emeritirung des Pfarrers Genfichen zum 1. Januar 1903.

(2) Bekanntmachung. Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade, mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk. die Amtskosten-Entschädigung 360 Mk. jährlich. Bewerbungsbesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 26. September 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

### (3) Statut

des Kirchhofsverbandes Groß-Gammin.

§ 1. Die Gemeinde Groß-Gammin und der Gutsbezirk Groß-Gammin werden unter dem Namen Kirchhofsverband Groß-Gammin

gemäß § 128—137 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverbande mit dem Sitze in Groß-Gammin vereinigt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Anlegung, Unterhaltung und Verwaltung des gemeinsamen Begräbnisplatzes in Groß-Gammin zur Beerdigung der Verstorbenen aus dem im Ort selbst wohnhaften Mitgliedern der im § 1 genannten Gemeinde dem Gutsbezirk und anderer Leichen, deren Beerdigung dem Verbandsverbande obliegt.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß. Derselbe besteht aus dem jeweiligen Gemeindevorsteher, den 3

Gerichtsmännern, dem jeweiligen Verwalter des Rittergutes Groß-Gammin an Stelle des Besitzers dem Rechnungsführer, zugleich als Stellvertreter, einem Deputanten und zwar dem Hofverwalter und einem Tagelöhner (z. Bt. Fritz Lange).

Der Verbandsvorsitzer ist ein für alle Mal der Gemeindevorsteher von Groß-Gammin und im Behinderungsfalle der Gutsvorsitzer.

§ 4. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich zur Berathung und Beschlußfassung von Verbandsangelegenheiten in dem vom Verbandsvorsitzer innerhalb des Verbandes zu bestimmenden Lokale, so oft dieses geboten erscheint, oder von einem Verbands-Ausschuß-Mitgliede beantragt wird.

§ 5. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte einer Gemeinde-Versammlung resp. einer Gemeinde-Vertretung und dem Verbands-Vorsitzer die Rechte eines Gemeinde-Vorstehers zu.

Der Verbands-Vorsitzer vertritt den Verband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsauschuße unterschrieben sein.

§ 6. Die Herrichtung des Begräbnisplatzes — Planirung, Umwehrung und Bepflanzung — die Einrichtung von Wegen, die Erbauung eines Brunnens, Wahrenschuppens, die Beschaffung der Spaten, Bienen, Bretter, Bohlen, Schützen, Laue, Nummerpfähle und dergleichen, sowie die spätere Unterhaltung erfolgt auf Kosten des Kirchhofsverbandes.

§ 7. Die Deckung der durch die Erfüllung des Verbandszwecks entstehenden Kosten vertheilt sich zu  $\frac{2}{10}$  auf die Gemeinde Groß-Gammin und zu  $\frac{1}{10}$  auf den Gutsbezirk Groß-Gammin und erfolgt durch gleichmäßige Zuschläge zur gesammten Staatssteuer — mit Ausschluß des Patrons, der ja sowieso frei ist und mit Ausschluß derjenigen Personen, die wohl zum Gutsbezirk gehören, aber nicht direkt im Orte wohnen resp. derjenigen im Gutsbezirke, die ihrer Wohnungslage nach zu einem anderen Kirchhof gehören — insoweit die auf Grund der zu erlassenden Friedhofsordnung festzusetzenden eigenen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.

§ 8. Der hiernach entfallende Kostenantheil wird in der Gemeinde des Verbandes vom Gemeindevorsteher resp. Gutsvorsitzer erhoben und an die Verbandskasse abgeführt.

§ 9. Die Führung der Verbandskasse liegt dem Verbands-Vorsitzer ob, welcher jährlich bis zum 1. April dem Verbands-Ausschuße Rechnung zu legen hat.

§ 10. Eine Friedhofsordnung, welche vom Verbands-Ausschuße festgesetzt wird, regelt alle Verhältnisse betreffs Benutzung des Begräbnisplatzes.

§ 11. Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1903 für den Groß-Gamminer Begräbnisplatz in Kraft.

§ 12. Aenderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Für die Gemeinde Groß-Gammin auf Grund des Gemeindevertretungs-Beschlusses vom 13. Juli 1902.

gez. Berndt,  
Gemeindevorsteher.

Für den Gutsbezirk Groß-Gammin auf Grund des Beschlusses vom 1. August 1902.

Der Gutsvorsteher.  
gez. Waegner.

Groß-Gammin, den 5. August 1902.  
Der Verbands-Ausschuß.

gez. Berndt, Pinze, Kössler, Standtfuß,  
Waegner, Wiebcke, Lange II.

J.-Nr. K. A. 4549.

#### Beschluß.

Das Statut des Kirchhofsverbandes Groß-Gammin wird hiermit in Gemäßheit des § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt

Landsberg a. W., den 20. September 1902.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Landsberg a. W.  
gez. Wahnschaffe. gez. Böning.

gez. Faustmann.

#### (4) Statut

zur Bildung eines Zweckverbandes der Gemeinde mit dem Gutsbezirk Jamitz.

##### § 1.

Die Gemeinde Jamitz und der Gutsbezirk Jamitz werden unter dem Namen „Begräbnisverband Jamitz“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbande mit dem Sitze in der Gemeinde Jamitz vereinigt.

##### § 2.

Dem Verbande liegt die gemeinsame Beerdigung der Todten nach Maßgabe der in dem § 6 ff. gegebenen Vorschriften ob.

##### § 3.

Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß. Derselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Jamitz und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirks Jamitz.

##### § 4.

In den Fällen des § 124 oder des § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk Jamitz durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

##### § 5.

Zum Vorsteher des Zweckverbandes ist der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Jamitz berufen, derselbe wird in Behinderungsfällen durch den Gutsvorsteher vertreten.

##### § 6.

Das Tragen der Leichen aus dem Trauerhause nach dem zum Transport derselben bestimmten Wagen, die Begleitung nach dem Kirchhofe, das Aufbahnen daselbst, das Tragen bis zur Grabstätte und die Mithilfe beim Einsenken erfolgt der Reihe nach von den Verpflichteten, wie solche das von dem Verbandsvorstand aufgestellte Verzeichniß angiebt. Verpflichtet sind

- a) die mit einem Wohnhause Angefessenen,
- b) jeder selbstständige männliche Haushaltungsvorstand, wobei bemerkt wird, daß es jedem Verpflichteten frei steht, einen Stellvertreter zu bestellen, den er dafür aus eigenen Mitteln entschädigen muß.

##### § 7.

Wer die in § 6 angegebenen Verpflichtungen schuldbar versäumt, hat zu gewärtigen, daß die Leistung auf seine Kosten durch einen Dritten erfolgt und er außerdem in eine Executivstrafe von einer Mark verfällt. Die Festsetzung und Einziehung der Strafe erfolgt durch den Verbandsvorstand.

##### § 8.

Bei vorkommenden Todesfällen sind die Hinterbliebenen verpflichtet, den Todesfall sofort dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu melden, worauf dieselben die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Tragens und der Begleitung ohne Verzug zu veranlassen verpflichtet sind.

Bei Anmeldung jedes Todesfalles sind 50 Pf. Bestellgebühren zu entrichten, welche dem die Bestellung ausführenden Boten zufließen.

Die Strafgebühren sollen der Gemeindefrankenversicherung des Verbandes zu Gute kommen.

##### § 9.

Von den in § 6 des Statuts angegebenen Verpflichtungen bleiben die Mitglieder des Verbandsauschusses sowie die Ortsarmen befreit.

Jamitz, den 12. August 1902.

Der Verbandsauschuß.

gez. Wolf. gez. Brendel.

Vorstehendes Statut wird hierdurch gemäß § 131 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Lübben, den 8. September 1902.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lübben.

gez. Freiherr v. Falkenhausen.

(5) Bekanntmachung. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1901/02 bei der Rhipfau-Finsterwalder Eisenbahn auf 108 300 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 2. Oktober 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.